



## Vereinsatzung (gültige Fassung vom 29.11.2018)

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Arbeit und Integration Bad Pyrmont“.
- 2.) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck des Vereins

- 1.) Aufgabe des Vereins ist es, Personen zu unterstützen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit in seelische oder wirtschaftliche Notlagen geraten und deshalb auf Hilfe anderer angewiesen sind,

Personen zu unterstützen, die aufgrund seelischer, gesundheitlicher und / oder sozialer Problemstellungen und / oder aufgrund von Behinderung von Erwerbslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden:

- a. dadurch, dass der Verein beratend Hilfen anbietet und
  - b. in der Öffentlichkeit über die mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Probleme der Betroffenen aufklärt und um Unterstützung wirbt,
  - c. durch ideelle Unterstützung bei der Entwicklung von Arbeits- und Selbsthilfeprojekten,
  - d. mit der Durchführung von Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten für Arbeitslose, deren Schwergewicht auf beruflicher Qualifizierung oder sozialpädagogischer Betreuung liegt,
  - e. mit Projekten des „Betreuten Wohnens“,
  - f. durch Arbeitnehmerüberlassung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt,
  - g. mit Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Verwendung der Mittel

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Vorstandssitzungen erhalten. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 - Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich vier Wochen vorher zu erfolgen.
- 3.) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
- 4.)
  - a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt. Ihm muss vor der Ausschlussentscheidung eine Anhörung durch den Vereinsvorstand ermöglicht werden.
  - b) Darüber hinaus kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Jahresmitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Folgejahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat. Ihm muss vor der Ausschlussentscheidung eine Anhörung durch den Vereinsvorstand ermöglicht werden.
- 5.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung benötigt die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben / Rück-schein zuzustellen.

## § 5 - Beitragszahlung

- 1.) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2.) Änderungen zur Höhe des Beitrags (Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme) erfolgen nach schriftlicher Mitteilung.

## § 6 - Datenschutz

*Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:*

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- b. Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- c. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- d. Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO.

## § 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.



## § 8 - Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
- 2.) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der die Mitglieder
  - a.) den Jahresbericht des Vorstandes entgegennehmen,
  - b.) über die Entlastung des Vorstandes beschließen,
  - c.) den Vorstand wählen und
  - d.) über den Wirtschaftsplan beschließen.
- 3.) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich ein unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
- 4.) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Quartal eines Kalenderjahres ein-berufen werden.
- 5.) Der Vorstand hat ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Dringlichkeitsversammlung) innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
- 6.) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

## § 9 - Vorstand

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- 3.) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 5.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 6.) Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ innen als Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.



- 7.) Zu Vorstandsmitgliedern können nur anwesende ordentliche Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig, keine juristischen Personen, nicht sozialversicherungspflichtig oder über sonstige Verträge beim Verein beschäftigt sind, gewählt werden.

## **§ 10 - Kassenrevision**

Die Kassenprüfung der nichtbilanzierten Kassen erfolgt durch einen vom Vorstand zu bestellen-den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## **§ 11 - Satzungsänderung**

- 1.) Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- 2.) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 12 - Haftung**

- 1.) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- 2.) In allen für den Verein abzuschließenden Verträgen ist demgemäß eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

## **§ 13 - Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) § 7, Ziffer 2, letzter Satz gilt entsprechend. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungs-punkt ausgewiesen ist.
- 3.) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung derselben Förmlichkeit innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 4.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Verein HARfE e.V. mit Sitz in der Deisterallee 18 in 31785 Hameln zu. Dieser hat es im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden.

Bad Pyrmont, 29.11.2018